



Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 4. Än- derung des „Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilneh- mergemeinschaft Flurbereinigung Blankenstein

Az.: 28-SOFB-780.49/1186/3/2

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Blankenstein (TG) beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Verfahren Flurbereinigung Blankenstein auf. Mit Antrag vom 11. September 2025 reichte die TG die 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG zur Prüfung ein.

Die Zuständigkeit der TG resultiert aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG zuständig für die Genehmigung der 4. Änderung des Plans nach § 41 Absatz 1 FlurbG.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG zu unterziehen. Dies gilt gemäß § 9 Absatz 4 UVPG auch für Änderungsvorhaben.

Die TG legte die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG geforderten Unterlagen vor. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung dieser Unterlagen anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG sind vom Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demnach bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die TG beabsichtigt den Ausbau des „Alfred-Ranft-Weges“ (MKZ 115-02) analog zum Bestand in Asphalt auf überwiegend bestehender Trasse zur rechtlichen Erschließung angrenzender Landwirtschaftsflächen und Wohngrundstücke. Dies umfasst auch die Herstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sowie die Umverlegung der Trinkwasserleitung und der Beleuchtung. Im Bestand ist der öffentlich gewidmete Weg für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu schmal und weist starke bauliche Schäden sowie schlechte Sichtverhältnisse v. a. an den Kreuzungen mit übergeordneten Stra-

ßen auf. Auf ca. 150 m Länge wird der Weg neu trassiert, um die Reaktivierung einer historischen Balkenfahrt zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse im vorhandenen bewegten Gelände werden 4 Ausweichstellen unter Nutzung bestehender Grundstückszufahrten und versiegelter Flächen errichtet. Kennwerte: Ausbaulänge 850 m, Fahrbahnbreite 3,5 m, Kronenbreite 4,5 m, Anlage einer wegparallelen Entwässerungsmulde mit Querabschlägen in 2 mittels Steinschüttung und Böschungsabflachung zu ertüchtigende naturnahe Abflussgerinne und 4 teils neu zu errichtende Rohrleitungen, Fällung von 26 Bäumen. Für den Ausbau werden ca. 1.555 m² intensiv genutztes Dauergrünland in ca. 1.020 m² voll-/teilversiegelte Verkehrsfläche und in ca. 535 m² Verkehrsbegleitgrün umgewandelt, so dass zukünftig die Vollversiegelung des Weges ca. 2.975 m² und die Teilversiegelung 850 m² betragen. Der Biotopwert wird um 12.895 Werteinheiten gemindert.

Zur Kompensation der wegebaulichen Eingriffe ist auf 2.800 m² intensiv genutztem Dauergrünland frischer Standorte die Anlage zweier Streuobstwiesen geplant (MKZ 517-03 Streuobstwiese Rüger, MKZ 517-04 Streuobstwiese Wündrich). Der Biotopwert steigt insgesamt um 36.400 Werteinheiten.

Die in früheren Planfassungen nach § 41 FlurbG am 10.05.2012 festgestellten Maßnahmen MKZ 116-06 „Zufahrt Wiegand“ (100 m²), MKZ 123-02 „Grünweg II“ (150 m²) bzw. die am 15.04.2013 genehmigte Maßnahme MKZ 154-02 „Rückbau Alfred-Ranft-Weg“ (137 m²) entfallen.

Das mit der 4. Planänderung fortgeschriebene Verhältnis aus Eingriff und Kompensation des Gesamtvorhabens der Flurbereinigung Blankenstein beträgt 1 : 2,4.

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Das gesamte Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Blankenstein stellt eine großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar und liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Triebischtäler“.
- Die von den hinzutretenden Maßnahmen der Planänderung selbst betroffenen Flächen sind kein Bestandteil des LSG und nicht naturschutzrechtlich geschützt. Die genaue Lage ist nach der Karte zur 4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG näher bestimmt.
- Der „Alfred-Ranft-Weg“ (MKZ 115-02) ist ein Ortsrandweg und grenzt den Innenbereich vom landwirtschaftlich genutzten Außenbereich ab.
- Die „Streuobstwiese Wündrich“ (MKZ 517-04) befindet sich im nicht bebaubaren Innenbereich mit angrenzenden Streuobstwiesen (lt. Flächennutzungsplan locker bebautes dörfliches Mischgebiet).
- Die „Streuobstwiese Rüger“ (MKZ 517-03) liegt im Außenbereich auf bislang intensiv genutztem Dauergrünland.
- Lage der entfallenden Maßnahmen: MKZ 123-02 im LSG; MKZ 116-06 und 154-02 außerhalb des LSG im baulich überprägten Innenbereich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- geringer dauerhafter Verlust der Boden-, Retentions- und Lebensraumfunktion sowie geringe Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund von Bodenverdichtung, Neuversiegelung und Freimachung des Baufeldes
- dauerhaft geringes Risiko für Gewässerbetterosion des Blankensteiner Bachs an Einleitstellen der Straßenentwässerung des Alfred-Ranft-Weges
- sehr geringe bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden- und Retentionsfunktion sowie des Oberflächenabflusses durch temporäre Baustelleneinrichtung ggf. mit Bodenverdichtung

- auf bereits (teil-) versiegelten Flächen
- geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzung von Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser z. B. durch Schadstoffeintrag bei einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen
- geringes bauzeitliches Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen
- geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten
- geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung
- kurzzeitige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken.

4. Vorkehrungen

Möglichen, insgesamt jedoch unerheblichen nachteiligen Auswirkungen soll vorgebeugt werden durch:

- Minimierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse
- Vollständige Kompensation der Neuversiegelung im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Blankenstein unter Beachtung aller Maßnahmen und aller Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG, z. B. Entsiegelung (108 m² MKZ 154-01), Gewässerrenaturierung (6.880 m² MKZ 221-01, 221-02, 222-01), Pflanzung von Streuobstwiesen und anderen landschaftspflegerischen Elementen (8.720 m²)
- Rodungen außerhalb von Schonfristen sowie Herstellung von Baumschutz im Baufeld
- Für den Alfred-Ranft-Weg Schaffung von 6 dezentralen Oberflächenwasserableitungen anstelle nur 3 abflusskonzentrierender Einleitstellen in den Blankensteiner Bach zur Vermeidung von Erosionen des Gewässerbetts sowie naturnahe wasserbauliche Sicherung der Einleitstellen
- Der Vorhabensträger wird eine Bauüberwachung bestellen und den Bauauftragnehmer zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung verpflichten, um die Versorgungssicherheit, die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und die korrekte Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, den Planunterlagen und den im Genehmigungsbescheid zu erteilenden Auflagen und Hinweisen zu gewährleisten
- Abfallreduktion durch Wiedereinbau des Oberbodens in den angrenzenden Flächen
- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen und der Ersatzversorgung mit den Aufgabenträgern im Zuge der Ausführungsplanung

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 30.09.2025

i. A. Bettina Eisold
Obere Flurbereinigungsbehörde

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
PF 100253/54
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle, Büroleiter Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de